

PETRA HOUSTEKOVA
LUSTHEIDE 85
FON: 02204-8649968
FAX: 02204-8649966

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN AK NW
51427 BERGISCH GLADBACH
EMAIL:
LA@GRUENIMQUADRAT.DE

**Umweltbericht
zur 100. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Oberwiehl – Königssiefen“
Stadt Wiehl**

-Teil B Begründung-

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Petra Houstekova,
Landschaftsarchitektin AK NW, BDLA

Auftraggeber: Evangeliums-Christen-Gemeinde Oberwiehl e.V.
Königssiefen 5
51764 Wiehl

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung	
1.1	Grundlagen und Inhalte des Umweltberichts	3
1.2	Wesentliche Ziele und Inhalte der FNP-Änderung	3
1.3	Ziele der umweltschutzrelevanten Fachgesetze und Fachpläne	3
1.4	Umweltweltbezogener Untersuchungsraum	5
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	5
2.1	Schutzgut Mensch	6
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	6
2.3	Schutzgut Boden	7
2.4	Schutzgut Wasser	7
2.5	Schutzgut Fläche	8
2.6	Schutzgut Klima/Luft	9
2.7	Schutzgut Landschafts- /Ortsbild	9
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter/ Sonstige	10
2.9	Wechselwirkungen	11
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung – Nullvariante	11
4	Alternative Planungsmöglichkeiten	11
5	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	12
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12

1 Einleitung

1.1 Grundlagen und Inhalte des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellen. Der Inhalt und die Gliederung des Umweltberichtes folgen der Anlage 1 zum BauGB.

1.2 Wesentliche Ziele und Inhalte der FNP-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 100. Änderung des FNP umfasst eine ca. 1,26 ha große Fläche in Wiehl-Oberwiehl.

Nach der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan handelt es sich bei der bereits bebauten westlichen Hälfte, die seit vielen Jahren durch die Kirchengemeinde als Gemeindehaus mit Umlage an diesem Standort genutzt wird, um „gewerbliche Baufläche“, und bei der unbebauten, östlichen Fläche um „Grünfläche“, die die Kirchengemeinde für Freizeitaktivitäten nutzt.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines kirchlichen Gemeindezentrums zu schaffen.

Das Ziel der Änderung ist die ganzheitliche Darstellung zur „Fläche für Gemeinbedarf – Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

1.3 Ziele der umweltschutzrelevanten Fachgesetze und Fachpläne

Hier werden nachfolgend die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden, dargestellt:

❖ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Allgemeine Zielsetzung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna fest. Weitere Ziele sind: Entgegenwirken der Schädigung von Arten und deren natürlichen Lebensräumen insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten;

Schutz der Meeres- und Binnengewässer von Beeinträchtigungen, Hochwasserschutz,

Regelung des Abflusses von Niederschlägen und die Erhaltung und Entwicklung von charakteristischen Strukturen und Elementen einer Landschaft.

Anwendung im Umweltbericht:

→ 2.2 (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt); → 2.4 (Wasser); → 2.7 (Landschafts- und Ortsbild): Schutz von Natur- und Landschaft durch langfristige Sicherung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie deren Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert.

❖ Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)

→ wie BNatSchG: (*bei der Zielsetzung*: erweiternde und spezielle Festlegungen im Landesgesetz)

❖ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Allgemeine Zielsetzung:

- Langfristiger Schutz des Bodens bezogen auf seine Funktionen im Naturhaushalt
- Lebensgrundlage und Lebensraum für den Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Schutz des Grundwassers)
- Archiv für Natur und Kulturgeschichte, Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen
- Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
- Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten

Anwendung im Umweltbericht:

→ 2.3 (Boden): Sicherung der Funktionen des Bodens in nachhaltiger Art und Weise, Wiederherstellung bzw. Sanierung von Böden und Altlasten

❖ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

Allgemeine Zielsetzung: wie BBodSchG,

Anwendung im Umweltbericht:

→ 2.3 (Boden): Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Versiegelungen auf das notwendige Maß, Ausweisung von besonders schützenswerten Böden

❖ Wasserhaushausgesetz (WHG)

Allgemeine Zielsetzung:

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen

Anwendung im Umweltbericht:

→ 2.1 (Mensch); 2.2 (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt); 2.4 (Wasser): Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen:

als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

❖ Landeswassergesetz (LWG)

→ wie WHG

❖ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Allgemeine Zielsetzung:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur und Sachgüter vor schädlichen Einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen)

Anwendung im Umweltbericht:

→ 2.1 (Mensch); 2.2 (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt); 2.3 (Boden); 2.4 (Wasser); 2.5 (Klima/Luft); 2.8 (Kultur- und Sachgüter): Schutz der Menschen, Tiere, Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Luft sowie der Sachgüter von schädlichen Umwelteinwirkungen;

Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Boden, Wasser

❖ Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

Allgemeine Zielsetzung:

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sind der Öffentlichkeit im zumutbaren Rahmen zugänglich zu machen.

Anwendung im Umweltbericht:

→ 2.8 (Kultur- und Sachgüter): Schutz und Pflege von Denkmälern

❖ Baugesetzbuch (BauGB):

Allgemeine Zielsetzung:

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen; die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild bzw. dessen mögliche Beeinträchtigungen sind bei der Abwägung §1 Abs. 7 zu berücksichtigen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung, Begrenzung von Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß; In der Bauleitplanung sind insbesondere die Auswirkungen aufs Wasser, auf Luft sowie die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abwasser und Abwasser zu beachten;

Sicherung der menschenwürdigen Umwelt

Anwendung im Umweltbericht:

→alle Schutzgüter sind auf die vorgenannten Punkte zu prüfen.

Für die 100. Änderung sind weiterhin die folgenden Fachpläne sowie deren Zielsetzungen relevant:

❖ Regionalplan RP Köln

→der Änderungsbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

❖ Landschaftsplan

→Der Änderungsbereich liegt als Siedlungsbereich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

❖ Naturpark Bergisches Land

→Der Stadtteil Oberwiehl und damit das Plangebiet liegt inmitten des Naturparks Bergisches Land. Schutzausweisungen in Form von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 19 Landschaftsgesetz NRW werden im Planungsgebiet jedoch nicht festgelegt

1.4 Umweltbezogener Untersuchungsraum

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist es erforderlich, in der Umweltprüfung mögliche Auswirkungen einer veränderten Flächennutzung im Plangebiet auf die Umgebung zu betrachten. Im Norden grenzt dörfliche Einzelbebauung an und Waldflächen, im Osten die Derschlager Straße mit dahinterliegenden Grünflächen, im Süden der Dreisbach mit seiner Begleitvegetation und im Westen vorhandene gewerbliche Bebauung.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Die Beschreibung der Bestandssituation und die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden zusammengefasst. Während ein Teil der Auswirkungen als nicht weiter relevant zu bewerten ist, können bei anderen Auswirkungen Maßnahmen notwendig werden. Die Auswirkungen des Vorhabens können anlagebedingt, baubedingt oder betriebsbedingt sein.

2.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet wird seit langem durch den Kirchenverein als Gemeindehaus mit Freizeitinfrastruktur genutzt. Diese Nutzung verursacht keine negativen Auswirkungen. Die Straße „Königssiefen“ besitzt als Spazierweg eine lokale Erholungsfunktion. Eine Vergrößerung der baulichen Anlagen bedeutet die Überbauung der bisherigen Grünfläche.

Der Quell- und Zielverkehr wird sich durch die geplante Erweiterung mit gesteigerter Attraktivität und erweiterten Angeboten wahrscheinlich erhöhen. Um die Überlastung der schmalen Straße „Königssiefen“ und ggf. Gefährdung von Fußgängern bis zu jetzigen Zufahrt zum Gemeindehaus zu vermeiden, ist eine zusätzliche Zufahrt von „Königssiefen“ aus nahe der Kreuzung mit der L133 geplant.

In Abhängigkeit von der konkreten Planung und dem Umfang der vorgesehenen Nutzung muss überprüft werden, inwieweit einzelne verkehrsstarke Ereignisse die Anwohner durch Immissionen (Lärm) beeinträchtigen können.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die potentiell natürliche Vegetation des Tales wäre ohne Einflussnahme des Menschen ein Flattergras-Buchenwald sowie ein Stieleichen-Hainbuchenauenwald entlang des Dreisbachs. Der Dreisbach verläuft südlich des Änderungsgebiets in einem naturnahen Bachbett, umgeben von einem schmalen Auwaldstreifen. Als Zuläufe verlaufen der Königssiefen nordöstlich durchs Gebiet als Graben ohne besondere Ausprägung und ein kurzer Abschnitt des Soelsiefens im Westen im Plangebiet.

Der westliche, bebaute Teil weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Der östliche, bisher unbebaute Teil ist eine Wiesenfläche.

Das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde als Stufe I der ASP mittels Auswertung vorliegender Daten überprüft. Hier liegt das Datenblatt 5011 der LANUV, Teilblatt 2, vor. Je nach konkreter Planung ist das Vorkommen einiger Vogelarten wie z.B. des Neuntötters im Gebiet relevant. Die endgültige Entscheidung über die Betroffenheit kann erst anhand projektbezogener Auswirkungen (Art der Neubebauung/ Abstand vom Gehölzbestand) in einer Art-für-Art Betrachtung getroffen werden.

Bei der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans werden nachhaltige Eingriffe in den Biotophaushalt verursacht.

Die nachhaltigen Veränderungen finden ausschließlich auf Flächen mit einer geringen bis mittleren Biotopprägung statt. Gehölzbestand wird nicht entfernt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Ausgleichsbilanzierung für den Eingriff in den Naturhaushalt erstellt

werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen ist die Renaturierung des Königssiefens und des Soelsiefens, deren ergänzende Bepflanzung sowie ein Pufferstreifen zum Dreisbach zu entwickeln.

Es wird davon ausgegangen, dass ein vollständiger ökologischer Ausgleich im Gebiet nicht möglich ist.

2.3 Schutzgut Boden

Aus der geologischen Karte C 5110 Gummersbach und der Bodenkarte L 5110 Waldbröl lassen sich Aussagen über die Bodenbeschaffenheit/ Schutzwürdigkeit des Bodens wie folgt zusammenfassen:

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Selscheider Schichten, die durch Tongestein geprägt sind. Auf dem Talboden mit den großräumigen Ablagerungen des Bachs weicht die Geologie/ Bodensituation jedoch grundsätzlich vom umgebenden Grundgestein ab.

Beim Talboden handelt es sich um grundwasserbeeinflusste Gleyböden mit schluffigem Lehm über Kiesablagerungen. Bei Gleyböden handelt es sich um Böden der Schutzkategorie II in der Klassifizierung des Oberbergischen Kreises. Diese Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten gelten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften. Die Fähigkeit des Bodens im Plangebiet zur Übernahme natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Wasserspeicherkapazität, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sowie Aufbau-, Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen) wird durch die Versiegelung von Flächen verloren gehen.

Zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen müssen entsprechende Maßnahmen in Verbindung mit der Eingriffsregelung gemäß dem Verfahren des Oberbergischen Kreises getroffen werden.

2.4 Schutzgut Wasser

Der Königssiefen und der Soelsiefen fließen als begradigte Gewässer durch das Planungsgebiet.



Der Grundwasserstand des angrenzenden Dreisbachs ist mit 0 bis 4 dm unter Flur sehr hoch.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch die geplanten Maßnahmen ist nicht auszuschließen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes greift in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Dreisbachs ein. Da dies nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Gesamthochwasserereignis haben kann, ist diese in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen (Retentionsraumausgleich).

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind als nachhaltig zu bezeichnen.



Quelle: ELWAS Informationssystem

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodensituation wahrscheinlich nicht möglich. Die Inanspruchnahme der Retentionsfläche ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Gewässer im Plangebiet sind als Ausgleichsflächen aufzuwerten.

2.5 Schutzgut Fläche

Der Änderungsbereich ist zur Hälfte bereits überbaut. Die bisher unbebaute Grünfläche besitzt eine Fläche von ca. 0,63 ha. Sie wird als Wiese für Freizeitaktivitäten und damit bedingt naturnah genutzt. Das Schutzgut Fläche hebt die besondere Bedeutung von unbebauten und unzerschnittenen Freiflächen hervor. Eine Überbauung stellt eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme dar. Jede weitere Flächeninanspruchnahme ist als ein faktischer Verlust zu betrachten. Jedoch wird hier effizient und flächenschonend die vorhandene Infrastruktur im Vergleich zu einer vollständigen Neukonzeption an einem anderen Standort genutzt.

2.6 Schutzgut Klima/ Luft

Der Untersuchungsbereich liegt in der atlantisch geprägten Klimazone mit relativ geringen

jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei etwa 9°- 10° C. Aufgrund des Steigungsregens in Verbindung mit den vorherrschenden Westwinden fallen jährlich im Durchschnitt ca. 1.100 -1.200 mm Niederschlag. Es herrscht eine hohe klimatische Feuchte.

Ins Änderungsgebiet fließt die auf den Freiflächen entlang des Königssiefens entstehende Kaltluft/ Frischluft. Da dieser Abfluss bereits durch die bestehende Bebauung/ Straßenverlauf behindert ist, sind hier keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die charakteristische, oberbergische enge Tallage mit den Gehölzbeständen des Dreisbachs und sowie die bewaldeten Talhänge geprägt. Nördlich und östlich entwickelt sich der freie Landschaftsraum, der überwiegend durch den Wechsel vom Grünland und Waldflächen geprägt ist. In ca. 0,5 km nach Osten folgt die Ortschaft Dreisbach. Die Geländehöhe liegt bei ca. 205 m üNN.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Eingrünung des Plangebietes sollten insgesamt Grünstrukturen eingeplant werden.

Durch eine Durchgrünung ist von keiner Fernwirkung/ Beeinträchtigung bei einer Bebauung der noch unbebauten Änderungsfläche auszugehen. Allerdings ist auf eine optische Trennung zur Ortslage Dreisbach zu achten, um ein Zusammenfließen der Ortslagen zu verhindern.



Blick von Norden auf das Gemeindezentrum; Vorbelastung durch Hochspannungsleitung



Blick von der Straße oberhalb des Gemeindezentrums in Richtung L133/ Ortsteil Dreisbach

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/ Sonstige

Denkmalschutz: Es liegen keine Erkenntnisse zu umweltrelevanten Einflüssen auf oder von diesen Schutzgütern vor.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren.

Verschattung: Eine Verschattungsberechnung kann erst bei einer Konkretisierung der Planung beurteilt werden.

Ver- und Entsorgung: Das Gebiet kann grundsätzlich an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen/ Einrichtungen angeschlossen werden.

Im Bestand werden keine erneuerbaren Energien eingesetzt.

Die unveränderte Nutzung als kirchliches Gemeindezentrum lässt nicht eine unverhältnismäßige Emissionssteigerung erwarten.

2.9 Wechselwirkungen

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Die 100. Änderung des Flächennutzungsplans stellt eine Erweiterung bisheriger baulicher Nutzungen dar.

- Der Biotophaushalt wird durch die Versiegelung gestört, allerdings finden sich keine besonders schützenswerten Biotoptypen im Plangebiet. Die Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind damit von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Durch das Heranrücken der Bebauung werden sie ökologisch abgewertet, da die Voraussetzungen für die Habitatsansprüche und die Nahrungssuche für Kleinsäuger und bestimmte Vogelarten gestört werden.

- Bodenversiegelung durch Bebauung wirkt sich nicht nur auf Schutzgut Boden, sondern auch auf das Landschaftsbild aus. Dazu kannst erst nach konkreter Planung der Gebäude, insbesondere deren Höhenabwicklung und Anschluss an die vorhandene Substanz eine Aussage getroffen werden.
- Die kleinklimatische Erwärmung auf den erweitert versiegelten Flächen wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Menschen aus.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung - Nullvariante

Fall 0 – 0 Keine Veränderung (keine Realisierung des Flächennutzungsplans überhaupt): Es ist mit der Beibehaltung der derzeitigen Situation im Planbereich zu rechnen. Es ergibt sich keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes.

Fall 0 – 1 Umsetzung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes: entspricht Fall 0 – 0.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Flächenerweiterung nach Westen ist nicht möglich, da die Fläche vom benachbarten Gewerbebetrieb als eigene Vorhaltefläche nicht zur Verfügung steht. Alternative Standorte wurden nicht weiterverfolgt, weil dort die hier bereits vorhandene Infrastruktur neu geschaffen werden müsste und daher der Flächenbedarf insgesamt größer gewesen wäre. Am Standort Königssiefen werden alle Räume im vorhandenen Gemeindehaus sowie die bestehenden Parkplätze und die Freizeitanlagen wie Bolzplatz und Volleyballfeld auf der Bestandsfläche auch zukünftig genutzt werden können.

5 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Da die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes kein direktes Baurecht schafft, sind mit ihrer Inkraftsetzung unmittelbar keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Potentielle Auswirkungen von Vorhaben, für deren Realisierung die Flächennutzungsplandarstellung die Grundlage bietet, werden im Rahmen des allgemeinen Umwelt-Monitorings überwacht, z.B. durch die regelmäßige Bitte um Weitergabe ihrer Kenntnisse an maßgebliche (öffentliche) Stellen, die Umwelt-Informationen bereit halten.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberwiehl – Königssiefen“ der Stadt Wiehl bedeutet im Vergleich zu der derzeit verbindlichen Flächennutzungsplanvariante eine größere Inanspruchnahme von Freiflächen.

Bei konkreter Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten stellen wir fest, dass die Änderung zu ca. 50 % vorhandene Bebauung betrifft und zu etwa 50 % bisherige Grünflächen, also baulich nicht überformte Flächen, beansprucht.

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, setzt sich der Umweltbericht mit den Auswirkungen einer Planung auf Schutzgüter auseinander, vorrangig mit dem Ziel, gegebenenfalls auftretende Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dieser übergeordneten Planungsphase zu erkennen. Dies geschieht auch hier auf der Basis vorliegenden Daten ergänzt durch örtliche Erhebungen. Das vorliegende Resultat der Betrachtung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zeigt hier auf, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop- und Artenpotential, Boden, Wasser und sein Abflussverhalten entstehen werden und in den konkreteren Planungsschritten näher betrachtet werden müssen. Die Auswirkungen auf alle anderen Schutzgüter sind bereits hier als nicht erheblich einzustufen.

Konkrete Maßnahmen bezogen auf diese Schutzgüter sind nicht Gegenstand der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie werden auf der Ebene des Bebauungsplanes quantifiziert, bewertet und festgesetzt.

Aufgestellt:

Bergisch Gladbach, 25.11.2019